Service

Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht

- → Wie Beitragszahler von Steuern entlastet werden
- → Wie Renten besteuert werden
- → Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen

Deutsche Rentenversicherung
Immer bei dir.

DIGITALE RENTEN ÜBERSICHT

Das aktuelle Steuerrecht – das sollten Sie wissen

Die Besteuerung von Renten und die steuerliche Freistellung von Beiträgen zur Altersvorsorge haben sich seit 2005 grundlegend geändert und wurde nun noch einmal angepasst. Viele Rentner, Arbeitnehmer und Selbständige haben hierzu immer noch einen erhöhten Informationsbedarf, auch weil sie sich oft erst kurz vor der Rente mit dem Thema beschäftigen. In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf die wesentlichen Fragen zur Rentenbesteuerung. Sie kann Ihnen aber nur einen Überblick verschaffen.

Um eine doppelte Besteuerung der Renten auf Dauer zu vermeiden, waren in letzter Zeit Rechtsänderungen notwendig. Wir stellen hier das aktuell geltende Recht dar.

Aus rechtlichen Gründen dürfen wir Ihnen keine individuelle Steuerberatung anbieten. In Bezug auf das Einkommensteuerrecht beschränken wir uns auf allgemeine Hinweise. Genauere Auskünfte und konkrete Antworten zu Ihren persönlichen Verhältnissen erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt, einem Lohnsteuerhilfeverein oder einem Steuerberater.

Weiter gehende Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de.

105 21. Auflage (9/2026)

Inhaltsverzeichnis

4 Das Steuerrecht im Überblick
7 Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden
14 Wie Renten besteuert werden – die nachgelagerte Rentenbesteuerung und der lange Weg dorthin
24 Wie sich die nachgelagerte Besteuerung auswirkt
29 Keine Regel ohne Ausnahme – wer von der Öffnungsklausel profitiert
31 Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen
33 Was Sie über die Abgeltungsteuer wissen sollten
35 Was Rentner im Ausland beachten sollten
36 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Das Steuerrecht im Überblick

Im Jahr 2005 begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Während die Beiträge für den Aufbau der Altersversorgung nach einer Übergangszeit steuerfrei sind, müssen die Renteneinkünfte später voll versteuert werden.

Diese Regelung betrifft alle Vorsorgebeiträge und Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, der berufsständischen Versorgungswerke (zum Beispiel für Ärzte und Zahnärzte, Architekten, Rechtsanwälte und Apotheker) sowie bestimmter privater Rentenversicherungen.

Was für Beitragszahler gilt

Die Rentenversicherungsbeiträge konnten seit dem Jahr 2005 – von anderen Vorsorgeaufwendungen getrennt – mit steigendem Anteil vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Der Gesetzgeber hat die volle Absetzbarkeit der Beiträge um zwei Jahre vorgezogen, so dass sie seit dem Jahr 2023 vollständig steuerfrei sind. Darüber hinaus können weitere Vorsorgeaufwendungen wie zum Beispiel Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen geltend gemacht werden.

Lesen Sie hierzu bitte unser Kapitel „Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden".

Bitte beachten Sie:
Eine Broschüre der Deutschen Rentenversicherung kann das Thema nur im Überblick darstellen. Genauere Auskünfte über das Steuerrecht können und dürfen nur die Finanzbehörden, die Lohnsteuerhilfevereine oder die Steuerberater geben.

Welche Beiträge steuerfrei sind und welche Renten zu versteuern sind, erfahren Sie in den folgenden Kapiteln.

Was für Rentner gilt

Die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte richtet sich nach dem Kalenderjahr des Rentenbeginns.

Bei Renten, die spätestens im Dezember 2005 begannen, wurden 50 Prozent der Bruttorente als steuerpflichtiges Einkommen angesetzt. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2026 sind es bereits 84 Prozent.

Wer im Jahr 2058 oder später in Rente geht, muss seine Rente grundsätzlich voll versteuern. Das bedeutet jedoch nicht, dass dadurch alle Rentner tatsächlich Steuern zahlen müssen. Alle, die bis 2057 erstmals Rente bekommen, erhalten einen „Rentenfreibetrag“.

Mehr zum „Rentenfreibetrag“ ab Seite 14.

In der Gesamtbetrachtung kann die nachgelagerte Besteuerung auf die Lebenszeit bezogen günstiger sein, weil die steuerliche Belastung während der „aktiven“ Arbeitsphase meist höher ist als während des „passiven“ Ruhestands.

Die Deutsche Rentenversicherung hält für Sie kostenlose Informationen zur Riester-Rente und zur betrieblichen Altersvorsorge bereit und gibt weitere Auskünfte.

Die Internetseite der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) riester.deutsche-rentenversicherung.de bietet ebenfalls viele Informationen. Oder Sie nutzen die kostenpflichtige Service-Hotline 03381 216-7 72 00 der ZfA.

Wenn Sie monatlich über neue Broschüren informiert werden möchten, können Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de/newsletter unseren Newsletter „Broschüren aktuell – unsere Neuerscheinungen“ abonnieren.

Mehr Netto – wie Beitragszahler entlastet werden

Was kann ich steuerlich geltend machen? Bei den Vorsorgeaufwendungen muss zunächst zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden werden. Daneben gibt es zusätzliche Abzugsmöglichkeiten für Beiträge zur Riester-Rente und zur betrieblichen Altersversorgung.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen die Beiträge zu bestimmten Leibrentenversicherungen.

Leibrenten sind Renten, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Leistungen bis zum Lebensende der rentenberechtigten Person gezahlt werden. Ist die Laufzeit befristet (zum Beispiel bei Erwerbsminderungsrenten auf das Erreichen der Regelaltersgrenze), spricht man von einer „abgekürzten Leibrente“.

Beiträge zu solchen Versicherungen sind seit 2005 steuerlich verstärkt als Sonderausgaben absetzbar. Leibrentenversicherungen sind

- → die gesetzliche Rentenversicherung,
- → die landwirtschaftliche Alterskasse,
- → die berufsständischen Versorgungswerke, zum Beispiel für Ärzte und Zahnärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte und andere, deren Leistungen denen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,

→ bestimmte private Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind, auch Rürup-Renten genannt. Die Auszahlung darf grundsätzlich nur als monatliche lebenslange Leibrente an den Versicherten nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres erfolgen. Für bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verträge gilt das 60. Lebensjahr. Eine ergänzende Absicherung der Erwerbsminderung und der Hinterbliebenen ist allerdings möglich.

Mehr zum Höchstbetrag auf Seite 9.

Alle Beiträge zu diesen Versicherungen konnten im Jahr 2005 zunächst zu 60 Prozent steuerlich vom Einkommen abgesetzt werden, soweit sie nicht den Höchstbetrag überstiegen.

Der steuerlich absetzbare Betrag stieg jedes Jahr um jeweils zwei Prozentpunkte. Damit waren im Jahr 2022 bereits 94 Prozent der Beiträge steuerfrei gestellt. Seit dem Jahr 2023 sind es 100 Prozent, weil die vollständige steuerliche Absetzbarkeit um zwei Jahre vorgezogen wurde.

Bitte beachten Sie:
Bei Arbeitnehmern war als Beitrag hier der gemeinsame Beitrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeint. 50 Prozent davon zahlt der Arbeitgeber. Dieser Anteil ist ohnehin steuerfrei. Dadurch blieben für Sie als Arbeitnehmer im Jahr 2022 die restlichen 44 Prozent des gemeinsamen Beitrags abzugsfähig.

Erläuterungen zu den Leibrentenversicherungen finden Sie auf Seite 8.

Steigende Freibeträge für Leibrentenversicherungen

Jahr	Freibetrag in Prozent	Jahr	Freibetrag in Prozent	Jahr	Freibetrag in Prozent
2005	60	2012	74	2019	88
2006	62	2013	76	2020	90
2007	64	2014	78	2021	92
2008	66	2015	80	2022	94
2009	68	2016	82	ab 2023	100
2010	70	2017	84		
2011	72	2018	86		

Somit sind vom Jahr 2023 an die Beiträge zu allen genannten Leibrentenversicherungen vollständig steuerlich absetzbar.

Absetzbar sind diese Beiträge allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag. Bis 2014 lag der Höchstbetrag bei 20 000 Euro für Ledige und 40 000 Euro für Verheiratete oder Lebenspartner. Seit dem Jahr 2015 richtet sich der Höchstbetrag nach dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung und beträgt im Jahr 2026 für Ledige 30 826 Euro und für Verheiratete oder Lebenspartner 61 652 Euro. Darüber hinausgehende Beiträge können nicht steuerlich geltend gemacht werden. Solange die Beiträge noch nicht in voller Höhe absetzbar waren, stand Ihnen auch dieser Höchstbetrag in der Übergangsphase nicht in voller Höhe zu. So konnten 2005 höchstens 60 Prozent des Höchstbetrages als Sonderausgaben abgezogen werden. 2021 waren es 92 Prozent und 2022 94 Prozent.

Beispiel:

Jutta W. erzielte im Jahr 2022 ein jährliches Einkommen von 40 000 Euro. Davon zahlte sie 3 720 Euro als Beitrag an die Rentenversicherung; ihr Arbeitgeber zahlte den gleichen Betrag. So kam es zu einem Gesamtbeitrag von 7 440 Euro.

Damit blieb sie unter dem Höchstbetrag von 25 639 Euro für 2022. Von den 7 440 Euro wurden im Jahr 2022 94 Prozent, also 6 994 Euro, steuerlich anerkannt.

Von diesen 6 994 Euro waren 3 720 Euro bereits durch den steuerfreien Arbeitgeberbeitrag „verbraucht". Von ihrem Arbeitnehmerbeitrag waren deshalb nur 3 274 Euro als Sonderausgaben abziehbar.

Ab dem Jahr 2023 kann sie nun ihren gesamten eigenen Beitrag zur Rentenversicherung vollständig steuerlich geltend machen.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Neben den Altersvorsorgeaufwendungen können Sie innerhalb bestimmter Höchstbeträge auch noch sonstige Vorsorgeaufwendungen absetzen. Zu ihnen zählen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie andere Vorsorgeaufwendungen wie zum Beispiel eine private Haftpflichtversicherung.

Innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen wird zwischen der Basisabsicherung, bestehend aus Basiskrankenversicherung und gesetzlicher Pflegeversicherung, und den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen unterschieden. Die Beiträge für die Basisabsicherung können in voller Höhe als Sonderausgaben angesetzt werden, soweit sie dem Versorgungsniveau der Sozialhilfe entsprechen. Das gilt auch für zusammenveranlagte Ehegatten oder Lebenspartner.

Wollen Sie neben den Beiträgen zur Basisabsicherung weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen wie zum Beispiel Ihre Haftpflichtversicherung geltend machen, müssen Sie Höchstbeträge beachten. Diese betragen für alle sonstigen Vorsorgeaufwendungen seit dem Veranlagungsjahr 2010 zusammen 1 900 Euro beziehungsweise 2 800 Euro.

Wenn Sie Ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können Sie jährlich

maximal 1 900 Euro absetzen. Das gilt beispielsweise für Beschäftigte und Rentner, aber auch für Beamte und sonstige Personen mit einem Beihilfeanspruch. Für alle anderen Steuerzahler wie etwa für Selbständige liegt dieser Höchstbetrag bei 2 800 Euro im Jahr.

Bei steuerlich zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern werden die Höchstbeträge für jeden Ehegatten oder Lebenspartner getrennt ermittelt und entsprechend bei der Besteuerung berücksichtigt.

Übersteigen Ihre Beiträge für die Basisabsicherung aber bereits die Höchstbeträge, können keine weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden.

Durch diese Regelungen sind die tatsächlich geleisteten Beiträge zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung abzugsfähig. Zur gesetzlichen Pflegeversicherung gehören sowohl die soziale Pflegeversicherung als auch die private Pflege-Pflichtversicherung. Allerdings können die Beiträge nur in Höhe der Basisabsicherung, also einer Absicherung auf dem Versorgungsniveau der Sozialhilfe, berücksichtigt werden.

Die abzugsfähigen Beiträge teilt Ihnen Ihr Versicherungsunternehmen jährlich mit. Diese können Sie dann in den Formularen zur Einkommensteuererklärung eintragen.

Beispiel:

Jutta W. macht für das Veranlagungsjahr 2022 zusätzlich zu den abzugsfähigen Aufwendungen für ihre Beiträge zur Rentenversicherung auch die eigenen Aufwendungen für ihre gesetzliche Basiskranken- und Pflegeversicherung geltend. Diese betrugen 3 890 Euro. Damit lagen sie bereits über dem Höchstbetrag von 1 900 Euro. Jutta W. kann daher nicht zusätzlich auch noch ihre Aufwendungen für die Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung absetzen.

Lesen Sie auf Seite 6, wo Sie Informationen zur Riester-Rente erhalten.

Beiträge zur Riester-Rente

Der zusätzlich bestehende Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Riester-Rente ist von den übrigen Abzugsmöglichkeiten unabhängig. Sie sind bis zu den hierfür vorgesehenen Höchstbeträgen unverändert voll abziehbar.

Beiträge zu Betriebsrenten

Für Beiträge zu Betriebsrenten gibt es eigene Steuervergünstigungen. Zusätzlich zu den in der Vergangenheit bestehenden Fördermöglichkeiten sind seit 2005 bei Neuverträgen auch die Beiträge für eine Direktversicherung bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich absetzbar.

Unser Tipp:

Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen wurden bis zum Jahr 2005 pauschal versteuert. Diese Pauschalbesteuerung gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes auch für Ihren „Altvertrag“, wenn Sie bis zum 30. Juni 2005 eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel müssen Sie diese Erklärung wiederholen, wenn Sie die Pauschalbesteuerung beibehalten möchten.

Für Versorgungszusagen ab 2005 wurde der bis dahin gültige steuerfreie Höchstbetrag von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung auf acht Prozent dieser Beitragsbemessungsgrenze im Kalenderjahr erhöht. Er beträgt im Jahr 2026 acht Prozent von 101 400 Euro, also 8 112 Euro.

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen

Beiträge zu Kapitallebensversicherungen sind grundsätzlich nicht absetzbar. Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag jedoch noch vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen und die erste Prämie bereits vor diesem Termin

Bitte beachten Sie unsere Ausführungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab Seite 10.

gezahlt haben, können Sie die Beiträge als „sonstige Vorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich geltend machen.

Steuererklärung

Wenn Sie als Arbeitnehmer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind und außer ihren gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen wie Beiträgen zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung keine weiteren Vorsorgebeiträge abzusetzen haben, brauchen Sie oft nichts zu veranlassen. Ihr Arbeitgeber berücksichtigt bereits beim Lohnsteuerabzug die sich ändernden Freibeträge.

Falls Sie darüber hinaus weitere Beiträge, beispielsweise zu privaten Leibrentenversicherungen oder sonstigen Versicherungen wie etwa einer Haftpflichtversicherung, gezahlt haben und die Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft sind, kann es sich für Sie aber durchaus lohnen, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Eine Steuererklärung kann auch von Vorteil sein, wenn Sie zum Beispiel Spenden geleistet haben, Beiträge zu einem Riester-Vertrag zahlen oder Ausgaben für Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen hatten.

Selbständige und freiwillig Rentenversicherte müssen dagegen ihre Vorsorgeaufwendungen im Rahmen ihrer Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

Bitte beachten Sie:
Auch wenn Sie keine weiteren Beiträge gezahlt haben, müssen Sie unter Umständen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Konkrete Auskünfte hierzu können Ihnen die Finanzbehörden oder Steuerberater und die Lohnsteuerhilfevereine geben.

Wie Renten besteuert werden – die nachgelagerte Rentenbesteuerung und der lange Weg dorthin

Unter der nachgelagerten Rentenbesteuerung versteht man, dass die Beiträge zur Rentenversicherung vollständig steuerlich absetzbar sind, dafür aber später die Rente versteuert werden muss.

Der Einstieg in die nachgelagerte Rentenbesteuerung wurde nicht in einem Schritt vollzogen. Er begann 2005. Seitdem richtet sich die steuerliche Behandlung der Renteneinkünfte nach dem Kalenderjahr des Rentenbeginns. Je später die Rente beginnt, desto höher ist der zu versteuernde Anteil der Rente. Zuvor galt die Ertragsanteilsbesteuerung. Sie richtete sich bei unbefristeten Renten nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn.

Mehr zur Ertragsanteilsbesteuerung lesen Sie ab Seite 22.

In der Übergangsphase zur nachgelagerten Rentenbesteuerung steht den Rentnern bei einem Rentenbeginn bis einschließlich 2058 ein individueller „Rentenfreibetrag“ zur Verfügung. Der „Rentenfreibetrag“ ist der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss. Darüber hinaus bleibt der so genannte Grundrentenzuschlag – auch rückwirkend – vollständig steuerfrei.

Näheres zum Grundrentenzuschlag erfahren Sie in der kostenlosen Broschüre der Deutschen Rentenversicherung „Grundrente: Zuschlag zur Rente“.

Die Bruttorente ist Ihre Rente vor Abzug des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Für alle Rentner, die bereits im Dezember 2004 eine Rente erhielten, wurden 50 Prozent der Bruttorente des Jahres 2005 als „Rentenfreibetrag“ angesetzt.

Der „Rentenfreibetrag“ ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch Rentenanpassungen weiter steigt.

Beispiel:

Maren K., die schon im Jahr 2004 Rente erhielt, bekam im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12 000 Euro. Hieraus errechnet sich ihr individueller „Rentenfreibetrag“ in Höhe von 6 000 Euro. Im Jahr 2026 beträgt ihre Jahresbruttorente aufgrund der bisherigen Rentenanpassungen 19 130 Euro. Ihr „Rentenfreibetrag“ bleibt trotzdem bei 6 000 Euro. Damit ist ihr zu versteuerndes Renteneinkommen von ursprünglich 6 000 Euro auf inzwischen 13 130 Euro gestiegen. Unter Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und weiterer Freibeträge erreicht sie den steuerlichen Grundfreibetrag von 12 348 Euro im Jahr 2026 nicht und muss deshalb in diesem Jahr trotzdem keine Steuern zahlen, da sie außer ihrer Rente keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hat.

Der individuelle „Rentenfreibetrag“ wird immer aus der vollen Jahresbruttorente ermittelt. Da die meisten Renten im ersten Jahr für weniger als zwölf Monate gezahlt werden, wird der endgültige „Rentenfreibetrag“ bei einem Rentenbeginn von 2005 an erst aus der vollen Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahres (sogenanntes „Startjahr“ für die Rentenbesteuerung) ermittelt.

Beispiel:

Justus V. erhält seit 1. August 2018 1 000 Euro Rente monatlich, die sich durch die Rentenanpassung zum 1. Juli 2019 auf 1 031,80 Euro erhöht hat. Sein Besteuerungsanteil beträgt 76 Prozent, sein fester „Rentenfreibetrag“ 24 Prozent seiner Jahresbruttorente 2019 in Höhe von 12 191 Euro, also 2 926 Euro. Auch wenn sich seine Rente künftig weiter erhöht, bleibt dieser Freibetrag nominal unverändert. Im Jahr 2018, dem ersten Kalenderjahr des Rentenbezuges, waren 76 Prozent der Bruttorente der Monate August bis Dezember 2018 steuerpflichtig.

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2026 in Rente gehen, ergibt sich für Sie ein fester „Rentenfreibetrag“ von 16 Prozent der Jahresbruttorente 2026, weil von 100 Prozent der steuerpflichtige Teil der Rente bei Rentenbeginn im Jahr 2026 in Höhe von 84 Prozent abgezogen wird.

Die derzeit gültigen Prozentsätze können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

Jahr für Jahr stieg der Prozentsatz des steuerpflichtigen Teils der Rente für die jeweiligen Neurentner um zwei Prozentpunkte und lag damit bei einem Rentenbeginn im Jahr 2020 bei 80 Prozent der Jahresbruttorente.

In den Jahren 2021 und 2022 erhöhte sich der steuerpflichtige Teil der Rente für Neurentner jeweils nur noch um einen Prozentpunkt. Seit 2023 steigt der steuerpflichtige Teil der Rente für Neurentner jeweils nur noch um einen halben Prozentpunkt. Alle Renten, die im Jahr 2058 oder später beginnen, sind dann zu 100 Prozent zu versteuern.

Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Prozentsatz für Rentenfreibetrag
Bis 2005	50	50	2032	87	13
2006	52	48	2033	87,5	12,5
2007	54	46	2034	88	12
2008	56	44	2035	88,5	11,5
2009	58	42	2036	89	11
2010	60	40	2037	89,5	10,5
2011	62	38	2038	90	10
2012	64	36	2039	90,5	9,5
2013	66	34	2040	91	9
2014	68	32	2041	91,5	8,5
2015	70	30	2042	92	8
2016	72	28	2043	92,5	7,5
2017	74	26	2044	93	7
2018	76	24	2045	93,5	6,5
2019	78	22	2046	94	6
2020	80	20	2047	94,5	5,5
2021	81	19	2048	95	5
2022	82	18	2049	95,5	4,5
2023	82,5	17,5	2050	96	4
2024	83	17	2051	96,5	3,5
2025	83,5	16,5	2052	97	3
2026	84	16	2053	97,5	2,5
2027	84,5	15,5	2054	98	2
2028	85	15	2055	98,5	1,5
2029	85,5	14,5	2056	99	1
2030	86	14	2057	99,5	0,5
2031	86,5	13,5	ab 2058	100	0

Bitte beachten Sie:
Der zu Beginn der Rente festgelegte individuelle „Rentenfreibetrag“ führt dazu, dass die jährlichen Rentenerhöhungen in voller Höhe, also zu 100 Prozent, versteuert werden. Künftige Rentenanpassungen erhöhen somit das individuelle steuerpflichtige Renteneinkommen.

Das Finanzamt berechnet den steuerpflichtigen Anteil der Bruttorente mit Hilfe des sogenannten Anpassungsbetrags. Das ist der auf die Summe aller regelmäßigen Rentenanpassungen seit Ablauf des Startjahrs entfallende Teil der jährlichen Bruttorente.

Unser Tipp:

Da der Anpassungsbetrag in der Regel nicht einfach zu berechnen ist, können Sie sich diesen Betrag von Ihrem Rentenversicherungsträger bescheinigen lassen. Zusätzlich werden dabei auch Ihre Jahresbruttorente und Ihre einbehaltenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet. Lesen Sie ab Seite 36, wie Sie uns erreichen.

Wenn sich die Höhe Ihrer Rente aus anderen Gründen als einer Rentenanpassung verändert, wird auch der Freibetrag entsprechend angepasst. Das gilt zum Beispiel bei zeitweiligem Bezug der Rente als Teilrente oder wenn die Rente wegen einer Einkommensanrechnung gekürzt wird, aber auch bei Rentenerhöhungen wie beispielsweise durch die sogenannte Mütterrente, für nach dem Rentenbeginn erworbene zusätzliche Entgeltpunkte sowie für die Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs wegen Ehescheidung auf die Rentenhöhe.

Fragen hierzu beantwortet Ihr zuständiges Finanzamt.

Auch gekürzte Renten können voll steuerpflichtige Teile enthalten, die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhen. Da die Grundlage einer Rentenanpassung immer die ungekürzte Rente ist, entspricht der prozentuale Anteil des Anpassungsbetrags einer gekürzten Rente dem der ungekürzten Rente. Auch hier hilft die Bescheinigung Ihres Rentenversicherungsträgers.

Beispiel:

Wolfgang S. erhält seit 2004 eine volle Erwerbsminderungsrente, die im Jahr 2005 in Höhe von ursprünglich monatlich 1 000 Euro brutto, also 12 000 Euro im Jahr gezahlt wurde. Für das Jahr 2026 beträgt die ungekürzte Bruttorente wegen der regelmäßigen Rentenanpassungen inzwischen 19 130 Euro. Anpassungsbetrag wäre der Differenzbetrag zu 12 000 Euro, also 7 130 Euro. Da sich die Erwerbsfähigkeit von Wolfgang S. seit dem 1. Januar 2026 verbessert hat, erhält er seitdem eine halbe Erwerbsminderungsrente. Deshalb halbiert sich nun auch der Anpassungsbetrag auf 3 565 Euro.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Auch Rentner können ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie im Rahmen von Höchstbeträgen andere Vorsorgebeiträge, zum Beispiel Haftpflicht- oder Unfallversicherung, steuerlich geltend machen. Für sie gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Arbeitnehmer.

Näheres hierzu ab Seite 10.

Wer muss Steuern zahlen?

Ihre tatsächliche Steuerbelastung ist von vielen persönlichen Faktoren abhängig: unter anderem vom Familienstand, von der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge oder von etwaigen außergewöhnlichen Belastungen, wenn Sie zum Beispiel schwerbehindert sind.

Beispiel:

Rita V. bekommt eine Jahresbruttorente von 17 084 Euro. Ihre Rente hat im Januar 2026 begonnen. Steuerfrei bleiben 16 Prozent, also 2 734 Euro. 84 Prozent, somit 14 350 Euro, sind dann steuerpflichtiges Einkommen. Von diesem können noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie kleinere Pauschbeträge abgezogen werden. Das zu versteuernde Einkommen dürfte dann nicht mehr als 12 348 Euro betragen. 12 348 Euro entsprechen dem steuerlichen Grundfreibetrag oder Existenzminimum im Jahr 2026, bis zu dem keine Steuern zu zahlen sind. Wenn Rita V. keine weiteren Einkünfte wie Betriebsrenten oder Mieteinnahmen hat, muss sie im Jahr 2026 keine Steuern zahlen. Rentenanpassungen könnten allerdings dazu führen, dass Rita V. später einmal Steuern zahlen muss. Wäre die Jahresbruttorente von Rita V. schon im Jahr 2026 höher als 17 084 Euro gewesen, hätte sie bereits in diesem Jahr Steuern zahlen müssen.

Viele Rentnerhaushalte bleiben derzeit immer noch steuerfrei. Ein Teil der Rentner, die ihr ganzes Arbeitsleben lang durchschnittliche Beiträge gezahlt und keine nennenswerten Nebeneinkünfte haben, wird weiterhin zunächst niedrige Steuern auf die Rente zahlen müssen. Allerdings werden in den kommenden Jahren immer mehr Neurentner wegen des steigenden steuerpflichtigen Anteils der Rente sowie viele Rentnerhaushalte wegen der Rentenanpassungen Steuern vom Einkommen zahlen müssen.

Sie werden ihre Rente voll versteuern müssen, wenn Sie 2058 oder später in Rente gehen.

Bitte beachten Sie:
Auch wenn Sie zu Rentenbeginn noch keine Steuern zahlen, kann sich dies im Laufe des weiteren Rentenbezuges ändern.

Die Besteuerung anderer Renten

Von der nachgelagerten Besteuerung sind nicht nur Altersrenten betroffen. Auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten werden nach den seit 1. Januar 2005 geänderten Regeln versteuert.

Bei einer Erwerbsminderungsrente ist für den steuerpflichtigen Anteil wie bei den Altersrenten das Jahr des Rentenbeginns maßgebend.

Die Besteuerung von Hinterbliebenenrenten, die einer Versichertenrente folgen, hängt vom Rentenbeginn der Versichertenrente des Verstorbenen ab. Wenn eine Hinterbliebenenrente ohne vorhergehende Versichertenrente gezahlt wird, ist der tatsächliche Rentenbeginn maßgebend. Weil bei Witwen- und Witwerrenten zusätzliches Einkommen angerechnet wird, kann es bei Hinterbliebenenrenten zu abweichenden Werten kommen.

Beispiel:

Fritz K. erhielt seit 2006 eine Altersrente. Sein individueller Freibetrag betrug damit 48 Prozent seiner Jahresbruttorente 2007. Er verstarb im Jahr 2024. Seine Witwe Luisa erhält eine Witwenrente. Ihr Freibetrag beträgt seit dem Jahr 2025 48 Prozent der Witwenrente des Jahres 2025.

Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durch eine Regelaltersrente abgelöst, ist für die Besteuerung der Regelaltersrente weiterhin der Rentenbeginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit maßgebend. Dies gilt entsprechend auch für andere Renten, die einer vorhergehenden Rente unmittelbar folgen.

Bei Unterbrechungen im Rentenbezug ist die Laufzeit der vorhergehenden Rente zu berücksichtigen.

Beispiel:

Renate P. bekam vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung. Im Jahr 2026 hat sie erneut Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Für den Besteuerungsanteil dieser zweiten Rente ist der Prozentsatz des Jahres 2023 maßgebend, weil die dreijährige Bezugsdauer der ersten Rente vom Jahr des erneuten Rentenbeginns 2026 abgezogen wird.

Ein Blick zurück

Mit seinem Urteil vom 6. März 2002 gab das Bundesverfassungsgericht den Anstoß zu einer neuen Rentenbesteuerung. Es stellte fest, dass die zu diesem Zeitpunkt geltende unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten, unter anderem aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gegen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt.

Das Gericht forderte den Gesetzgeber damals auf, die Besteuerung der Renten und Beamtenpensionen bis zum 1. Januar 2005 neu zu regeln. Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber mit dem Alterseinkünftegesetz nachgekommen.

Bis Ende des Jahres 2004 wurde die sogenannte Ertragsanteilsbesteuerung unter anderem auch auf Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angewendet. Dabei

wurden diese Renten nicht mit ihrem vollen Betrag, sondern nur zu einem bestimmten Teil versteuert. Damit war lediglich der fiktive Ertrag des im Laufe der Jahre eingezahlten „Kapitals“, also der Rentenversicherungsbeiträge, steuerpflichtig.

Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter des Rentners bei Rentenbeginn. Bis zum Jahr 2004 galt: Wer mit 60 Jahren in Rente ging, hatte einen Ertragsanteil von 32 Prozent; bei einem Renteneintritt mit 65 wegen der kürzeren Rentenbezugszeit nur 27 Prozent. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bestimmte sich der Ertragsanteil nach der Dauer der Rentenzahlung.

Beispiel:

Erwin L. erhielt im Jahr 2004 eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 1 000 Euro und damit eine Jahresbruttorente von 12 000 Euro. Der Ertragsanteil betrug 27 Prozent, da die Rente im Alter von 65 Jahren begann. Sein steuerpflichtiges Einkommen belief sich damit auf 3 240 Euro im Jahr. Damit lag er deutlich unter dem steuerlichen Grundfreibetrag, der im Jahr 2004 für Alleinstehende 7 664 Euro betrug. Für seine Rente musste er daher keine Steuern zahlen.

In den meisten Fällen hatten Rentner bis zum Veranlagungsjahr 2004 nur dann Steuern zu zahlen, wenn sie – zum Beispiel als Witwe oder Witwer – zwei Renten oder aber neben ihrer Rente noch weitere Einkünfte erzielten. Das konnten beispielsweise Einkünfte aus einer Beamtenpension oder Betriebsrente, Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sein.

Wie sich die nachgelagerte Besteuerung auswirkt

Die nachgelagerte Besteuerung der gesetzlichen Renten wirkt sich insbesondere dann stärker aus als die bis zum Jahr 2004 geltende Ertragsanteilsbesteuerung, wenn Sie neben der Rente noch andere Einkünfte erzielen.

Für die Ermittlung Ihres steuerpflichtigen Einkommens werden alle Einkünfte zusammengerechnet. Erst, wenn die übrigen Einkünfte zusammen mit dem steuerpflichtigen Teil Ihrer Rente und nach Berücksichtigung aller übrigen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten den steuertariflichen Grundfreibetrag überschreiten, müssen Sie Steuern zahlen. Der Grundfreibetrag liegt ab dem Jahr 2026 bei 12 348 Euro für Einzelpersonen und bei Ehepaaren oder Lebenspartnern bei 24 696 Euro.

Auch eine niedrige Rente kann zu einer Steuerzahlung führen, wenn sie zusammen mit den übrigen Einkünften diese Grenzbeträge überschreitet.

Da durch künftige Rentenanpassungen im Laufe des Rentenbezugs ein zunehmend größerer Teil der Rente bei dieser Berechnung als steuerpflichtiges Einkommen mitzählt, kann es sein, dass Sie in einem Jahr noch steuerfrei bleiben, im nächsten Jahr dagegen Steuern zahlen müssen. Rentner, die schon nach altem Recht Steuern zu zahlen hatten, müssen seit der Änderung im Jahr 2005 meist höhere Steuern zahlen.

Für Rentner ändert sich nach und nach auch die Besteuerung bestimmter weiterer Einkünfte.

→ Manche Betriebsrenten aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen werden steuerlich wie Beamtenpensionen behandelt. Der Versorgungsfreibetrag bei einem Leistungsbeginn im Jahr 2026 in Höhe von 12,8 Prozent der Bezüge beziehungsweise von maximal 960 Euro zuzüglich eines Zuschlages zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 288 Euro und eines Werbungskostenpauschbetrages von 102 Euro bleibt steuerfrei. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden schrittweise gesenkt. Auch hier behält der Betriebsrentner die Freibeträge, die im ersten Rentenbezugsjahr ermittelt wurden, für die gesamte Rentenlaufzeit. Bis 2004 blieben 40 Prozent der Bezüge, maximal 3 072 Euro, plus 920 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag steuerfrei.

Je später die Leistung beginnt, desto niedriger werden die Beträge.

Abschmelzen des Versorgungsfreibetrages

Jahr des Leistungsbeginns	Versorgungsfreibetrag in Prozent	bis Euro	Zuschlag in Euro
2005	40,0	3 000	900
2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	14,0	1 050	315
2024	13,6	1 020	306
2025	13,2	990	297
2026	12,8	960	288
2027	12,4	930	279
2028	12,0	900	270
2029	11,6	870	261
2030	11,2	840	252
2031	10,8	810	243
2032	10,4	780	234
2033	10,0	750	225
2034	9,6	720	216
2035	9,2	690	207
2036	8,8	660	198
2037	8,4	630	189
2038	8,0	600	180
2039	7,6	570	171
2040	7,2	540	162

Jahr des Leistungsbeginns	Versorgungsfreibetrag in Prozent	bis Euro	Zuschlag in Euro
2041	6,8	510	153
2042	6,4	480	144
2043	6,0	450	135
2044	5,6	420	126
2045	5,2	390	117
2046	4,8	360	108
2047	4,4	330	99
2048	4,0	300	90
2049	3,6	270	81
2050	3,2	240	72
2051	2,8	210	63
2052	2,4	180	54
2053	2,0	150	45
2054	1,6	120	36
2055	1,2	90	27
2056	0,8	60	18
2057	0,4	30	9
ab 2058	0,0	0	0

→ Betriebsrenten aus Pensionskassen und Pensionsfonds, für die heute steuerfreie Beiträge gezahlt werden, müssen später voll versteuert werden. Wurden nur einige Jahre oder nur teilweise steuerfreie Beiträge eingezahlt, so wird die Leistung in einen voll und in einen nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtigen Teil aufgeteilt.

→ Wer 65 wird, erhält heute für andere Einkünfte wie beispielsweise Mieteinnahmen noch einen sogenannten Altersentlastungsbetrag. Dieser beträgt, wenn im Jahr 2026 das 65. Lebensjahr vollendet wird, 12,8 Prozent der genannten Einkünfte, jedoch höchstens 608 Euro. Auch dieser Altersentlastungsbetrag wird für jeden nachfolgenden Jahrgang bis 2058 schrittweise weiter abgeschmolzen.

Abschmelzen des Altersentlastungsbetrages

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in Prozent der Einkünfte	Altersentlastungsbetrag Höchstbetrag in Euro	Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag in Prozent der Einkünfte	Altersentlastungsbetrag Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900	2032	10,4	494
2006	38,4	1 824	2033	10,0	475
2007	36,8	1 748	2034	9,6	456
2008	35,2	1 672	2035	9,2	437
2009	33,6	1 596	2036	8,8	418
2010	32,0	1 520	2037	8,4	399
2011	30,4	1 444	2038	8,0	380
2012	28,8	1 368	2039	7,6	361
2013	27,2	1 292	2040	7,2	342
2014	25,6	1 216	2041	6,8	323
2015	24,0	1 140	2042	6,4	304
2016	22,4	1 064	2043	6,0	285
2017	20,8	988	2044	5,6	266
2018	19,2	912	2045	5,2	247
2019	17,6	836	2046	4,8	228
2020	16,0	760	2047	4,4	209
2021	15,2	722	2048	4,0	190
2022	14,4	684	2049	3,6	171
2023	14,0	656	2050	3,2	152
2024	13,6	646	2051	2,8	133
2025	13,2	627	2052	2,4	114
2026	12,8	608	2053	2,0	95
2027	12,4	589	2054	1,6	76
2028	12,0	570	2055	1,2	57
2029	11,6	551	2056	0,8	38
2030	11,2	532	2057	0,4	19
2031	10,8	513	ab 2058	0,0	0

Keine Regel ohne Ausnahme – wer von der Öffnungsklausel profitiert

Eine sogenannte Öffnungsklausel sieht eine Ausnahme von der nachgelagerten Besteuerung vor. Sie gilt für Versicherte, die in der Vergangenheit sehr hohe Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben.

Beruht Ihre Leibrente auf Beiträgen, die Sie vor 2005 über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren oberhalb der jeweiligen Höchstbeiträge der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, dann kann für den aus diesen Beiträgen resultierenden Anteil Ihrer Rente weiterhin die günstigere Ertragsanteilsbesteuerung gelten. Hierbei können nur die Beiträge berücksichtigt werden, die Sie ganz oder teilweise selbst gezahlt haben.

Zum Thema „Leibrenten“ lesen Sie bitte auch ab Seite 8.

Von der Öffnungsklausel profitieren oftmals Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der Vergangenheit Höherversicherungsbeiträge oder Beiträge zu bestimmten weiteren Alterssicherungssystemen wie zum Beispiel berufsständischen Versorgungswerken oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse geleistet haben. Die Rente wird dann in einen nachgelagert zu besteuernden Anteil und in einen mit dem Ertragsanteil zu besteuernden Anteil aufgeteilt.

Zur Ertragsanteilsbesteuerung lesen Sie bitte ab Seite 22.

Die Ertragsanteile wurden mit dem Alterseinkünftegesetz neu festgelegt und sind ab dem Jahr 2005 um rund ein Drittel gesenkt worden.

Wollen Sie von der Anwendung dieser Öffnungsklausel und damit von der teilweisen Ertragsanteilsbesteuerung profitieren, dann müssen Sie

→ entsprechende Angaben in der Anlage R Ihrer Einkommensteuererklärung machen und

→ nachweisen, dass Sie den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung, bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze West, vor 2005 mindestens zehn Jahre überschritten haben. Hierzu können Sie eine entsprechende Bescheinigung bei dem Rentenversicherungsträger beantragen, bei dem Sie die Beiträge eingezahlt haben, beziehungsweise bei Ihrem berufsständischen Versorgungswerk oder Ihrer landwirtschaftlichen Alterskasse.

Bitte beachten Sie:
Für die Anwendung der Öffnungsklausel werden nur Beiträge berücksichtigt, an denen der Steuerpflichtige beteiligt war. Dabei wird immer der gesamte Beitrag zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob er vom Steuerpflichtigen vollständig oder teilweise selbst getragen wurde. Es ist auch unerheblich, ob es sich um Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge oder Beiträge zur Höherversicherung handelt.

Lassen Sie sich von Ihrem Finanzamt, vom Steuerberater oder von den Lohnsteuerhilfevereinen informieren.

Wann Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen

Grundsätzlich waren Rentner auch in der Vergangenheit verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt hat allerdings Rentner oftmals von der Steuererklärungspflicht entbunden, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschritt.

Daher mussten Rentner in der Vergangenheit oft keine Steuererklärung einreichen. Dennoch war häufig auch damals schon eine Steuererklärung abzugeben, wenn sich die Einkommensverhältnisse wesentlich geändert hatten.

Ob Sie als Rentner regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Zum Beispiel davon, ob Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte oder Lebenspartner noch Einkünfte hat oder ob Sie weitere Einkünfte beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Auch wenn Sie in einem Jahr keine Steuern zahlen mussten, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Steuerpflicht eintreten. Ob Sie also eine Steuererklärung abgeben müssen, kann nur Ihr Finanzamt entscheiden.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Was Sie über die Abgeltungsteuer wissen sollten“.

Bitte beachten Sie:
Seit dem 1. Januar 2009 hat sich die Besteuerung von Zinseinkünften geändert. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur sogenannten Abgeltungsteuer an Ihr zuständiges Finanzamt.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Der Gesetzgeber hat

- → die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- → die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau für die Träger der landwirtschaftlichen Alterskasse,
- → die Pensionskassen und Pensionsfonds,
- → die berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- → die privaten Versicherungsunternehmen und weitere Anbieter von Riester-Verträgen

verpflichtet, ihre Rentenzahlungen jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese leitet dann die Daten an die Länderfinanzverwaltungen weiter.

Achtung: Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet Sie nicht von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Bitte beachten Sie:
Das Bundeszentralamt für Steuern hat jedem in Deutschland gemeldeten Bürger schriftlich seine persönliche steuerliche Identifikationsnummer mitgeteilt. Diese wird die bisher für die Einkommensteuer verwendete Steuernummer ersetzen. Ihr zuständiger Rentenversicherungsträger benötigt die Nummer für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren . Sie sind daher verpflichtet, ihm die Identifikationsnummer mitzuteilen. Das gilt auch, wenn Sie im Ausland leben.

Was Sie über die Abgeltungsteuer wissen sollten

Zinsen und andere Kapitaleinkünfte wie beispielsweise Dividenden oder Fondsausschüttungen werden mit der sogenannten Abgeltungsteuer versteuert. Sie ersetzt das bis zum Jahr 2008 gültige Kapitalertragsteuerverfahren. Zinseinkünfte, die über dem sogenannten Sparerpauschbetrag in Höhe von 1 000 Euro liegen, werden pauschal mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Für Verheiratete und Lebenspartner liegt der Sparerpauschbetrag bei 2 000 Euro. Bis zum Jahr 2022 betrug der Sparerpauschbetrag 801 Euro beziehungsweise für Verheiratete und Lebenspartner 1 602 Euro.

Mehr auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter „Abgeltungsteuer".

Die Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, behalten die Abgeltungsteuer direkt ein und führen sie an das Finanzamt ab. Für die Kapitalerträge gilt also ähnlich wie bei der Lohnsteuer ein Quellenabzugsverfahren.

Zinseinkünfte müssen Sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angeben.

Steuerpflichtige können wählen: Liegt Ihr individueller Grenzsteuersatz ohne Kapitaleinkünfte über 25 Prozent, werden Sie sich für die neue Besteuerung entscheiden. Liegt Ihr Grenzsteuersatz mit Kapitaleinkünften hingegen unter 25 Prozent, so können Sie das alte Besteuerungsverfahren wählen, das sich am individuellen Steuersatz orientiert – und sich das zu viel gezahlte Geld über Ihre Einkommensteuererklärung zurückholen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Seiten 27 bis 28.

In diesem Fall kommt für die Kapitaleinkünfte gegebenenfalls zusätzlich der Altersentlastungsbetrag als weiterer Freibetrag in Frage.

Altersvorsorge

Anlagen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wie Riester-Fondssparpläne, Rürup-Rente und betriebliche Vorsorgepläne, sind von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Das Gleiche gilt auch für private Renten- und Kapitallebensversicherungen, wenn die Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und mindestens zwölf Jahre gehalten werden.

Fragen zur Abgeltungsteuer beantwortet Ihr Finanzamt.

Bestandsschutz

Für bestimmte Wertpapiere, die vor dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, gibt es grundsätzlich einen Bestandsschutz.

Was Rentner im Ausland beachten sollten

Wenn Sie im Ausland leben, kann Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch dorthin gezahlt werden. Ob dafür eine Steuerpflicht nach deutschem Steuerrecht besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Es kommt darauf an, ob Sie als Rentner in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig sind und ob es mit dem entsprechenden Land ein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, das der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zuweist. Es kann auch sein, dass die Rente im ausländischen Wohnsitzstaat versteuert werden muss.

Bitte lesen Sie hierzu auch ab Seite 31.

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig in Deutschland sind Sie insbesondere dann, wenn Sie trotz Ihres Wegzugs einen Wohnsitz in Deutschland behalten oder sich weiterhin mehr als sechs Monate im Jahr in Deutschland aufhalten.

Sind Sie beschränkt steuerpflichtig, ist für Sie das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Eine beschränkte Steuerpflicht besteht, wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, hier aber Einkünfte erzielen.

Bitte informieren Sie sich, ob Sie eine Steuererklärung abgeben müssen.

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt, einem Steuerberater oder den Lohnsteuerhilfevereinen.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen zur gesetzlichen Rente? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Wenn Sie regelmäßig über neue Broschüren informiert werden möchten, abonnieren Sie unseren Newsletter „Broschüren aktuell“.

Mit unseren Online-Services

Sie können online sicher mit uns kommunizieren. Um einen Antrag zu stellen, benötigen Sie nur Ihre Versicherungsnummer. Für weitere Anliegen können Sie unser Kundenportal nutzen. Hier identifizieren Sie sich mit der Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot steht Ihnen unter www.deutsche-rentenversicherung.de rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren, Broschüren herunterladen oder bestellen sowie verschiedene Newsletter abonnieren.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Anträgen.

Ihr kurzer Draht zu uns
0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)
www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 500 900
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.

Impressum
Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Kommunikation
Hohenzollerndamm 46–47, 10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

21. Auflage (9/2026), **Nr. 105**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Altersicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 58 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.

Deutsche Rentenversicherung
Immer bei dir.

DIGITALE RENTEN ÜBERSICHT